

24.05.04

Wo - Fz - In - Wi

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entschließung des Bundesrates zum Abschluss von mehrjährig geltenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen in der Städtebau- und sozialen Wohnraumförderung

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zum Abschluss von mehrjährig geltenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen in der Städtebau- und sozialen Wohnraumförderung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Entschließung des Bundesrates zum Abschluss von mehrjährig geltenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen in der Städtebau- und sozialen Wohnraumförderung

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die für die Städtebauförderung und soziale Wohnraumförderung gewährten Bundesfinanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG auf die Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen, deren Geltungsdauer sich über mehrere Programmjahre erstreckt, zu stellen und somit eine verlässlichere und kalkulierbarere Basis für die Länder und Kommunen zu schaffen.

Begründung:

Auf der Grundlage des Art. 104a Abs. 4 Satz 1 GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden. Einzelheiten sind gem. Art. 104a Abs. 4 Satz 2 GG entweder durch Bundesgesetz oder aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

In den Bereichen Städtebauförderung und soziale Wohnraumförderung werden die Fragen der Finanzausstattung und -verteilung sowie die förderrechtlichen Details überwiegend in (gesetzesergänzenden) Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Derzeit sind die Verwaltungsvereinbarungen in ihrer Geltungsdauer auf jeweils ein Programmjahr beschränkt.

Wesentlicher Aspekt, der für eine Mehrjährigkeit der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen spricht, ist die Gewährleistung der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit durch mittelfristig kalkulierbare Finanzierungsperspektiven.

Die mit den Finanzhilfen des Bundes unterstützten Investitionen der Länder und Gemeinden insbesondere im Städtebau haben ihre vom Bundesverfassungsgericht betonte Bedeutung für eine zukunftsorientierte gesamtstaatliche Entwicklung bis heute nicht eingebüßt und werden dies auch in absehbarer Zeit nicht tun.

Die Entfaltung einer nachhaltigen Wirkung städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung ist jedoch nur möglich bei einer gesamtstaatlich verlässlichen Kontinuität der organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Für alle Akteure, vor allem aber für die Kommunen in ihrer derzeitigen angespannten Finanzsituation, ist es daher unverzichtbar, mittelfristig kalkulierbare Rahmenbedingungen

vorzufinden, bevor sie sich in die Vorbereitungen komplexer städtebaulicher Maßnahmen begeben.

Dies gilt umso mehr angesichts der jetzt bereits in den neuen Ländern akuten Stadtumbauprozesse, die bedingt durch die demographische Entwicklung in absehbarer Zeit auch auf Kommunen in den alten Ländern zukommen werden.

Auch die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände fordert, zu dem in der Städtebauförderung bereits bis 1994 praktizierten und auch aus Sicht der Länder bewährten Verfahren zurückzukehren und die Förderung auf die Grundlage mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen zu stellen.

Ein weiterer Aspekt für die Neugestaltung der Verwaltungsvereinbarungen liegt in der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Das jährliche zeitintensive Abstimmungs- sowie Unterzeichnungsverfahren würde entfallen und damit auf Bundes- wie auch auf Länderebene einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.